

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
125	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Kreises Coesfeld	142
126	<b>Kreis Coesfeld</b> Feststellung der Nachfolgerin für einen freigewordenen Sitz im Kreistag des Kreises Coesfeld	145
127	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BlmSchG) zur Erweiterung einer Schweinemast- haltungsanlage in Billerbeck	146
128	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durch- führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in Billerbeck	146
129	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) zur Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen	147
130	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) über die Genehmigung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Olfen	147
131	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) über die Änderung einer Anlage zur Mastschweinehaltung in Coesfeld	148
132	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BlmSchG) zur Erweiterung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Schweinemaststalles und eines Güllesilos in Senden	148
133	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls für 1980 Tiere in Billerbeck	148
134	<b>Kreis Coesfeld</b> Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufes 331a in Dülmen, Ortsteil Buldern	149
135	<b>Stadt Dülmen</b> Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n von Bau-km 0,000 bis Bau-km 12,350 sowie für den Neubau der Bundesstraße 474n von Bau-km 12,350 bis Bau-km 15,450	149
136	<b>Musikschule Coesfeld</b> 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2010	151

125/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Kreises Coesfeld**

Aufgrund § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung, wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 30.06.2010 öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Kreistag am 30.06.2010 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Coesfeld zum 31.12.2008 durch Beschluss festgestellt und dem Landrat des Kreises Coesfeld Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 des Kreises Coesfeld wird mit einer Bilanzsumme von 308.922.971,48 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 4.897.601,88 Euro und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln aus der endgültigen Schlussbilanz 2007 von 8.129.640,81 Euro auf 11.662.081,69 Euro festgestellt.

Schlussbilanz zum 31.12.2008

**Aktiva**

Position	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2008	endgültiger Bilanzwert zum 31.12.2007
1.	Anlagevermögen	266.535.239,15	266.369.570,83
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	795.858,07	852.025,00
1.2	Sachanlagen	240.928.592,55	239.904.220,24
1.3	Finanzanlagen	24.810.788,53	25.613.325,59
2.	Umlaufvermögen	22.834.151,56	17.134.673,37
2.1	Vorräte	210.887,22	210.887,22
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.961.182,65	8.794.145,34
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	11.662.081,69	8.129.640,81
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	19.553.580,77	19.676.848,57
Bilanzsumme		308.922.971,48	303.181.092,77

**Passiva**

Position	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2008	endgültiger Bilanzwert zum 31.12.2007
1.	Eigenkapital	9.173.017,12	6.667.957,43
1.1	Allgemeine Rücklage	2.099.368,24	4.491.910,43
	<i>davon Deckungsrücklage</i>	<i>922.629,00</i>	
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	2.176.047,00	2.176.047,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.897.601,88	0,00
2.	Sonderposten	141.734.280,42	140.783.848,24
2.1	für Zuwendungen	139.747.187,48	138.881.403,24
2.2	für Beiträge	0,00	0,00
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.982.242,94	1.892.745,00
2.4	Sonstige Sonderposten	4.850,00	9.700,00
3.	Rückstellungen	117.768.217,52	116.758.982,80
3.1	Pensionsrückstellungen	84.762.409,00	82.432.577,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	27.333.713,65	28.486.857,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	140.000,00	17.800,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	5.532.094,87	5.821.748,80
4.	Verbindlichkeiten	40.124.666,34	38.847.569,04
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	33.742.409,43	35.248.507,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00

4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	501.009,86	31.494,68
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.263.703,89	1.098.884,00
4.7	Erhaltene Anzahlungen	2.131.594,70	2.216.839,12
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	1.485.948,46	251.844,24
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	122.790,08	122.735,26
Bilanzsumme		308.922.971,48	303.181.092,77

### Gesamtergebnisrechnung

Kreishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Fortschreibungen	Fortgesch. Ansatz 2008	Ist-Ergebnis 2008	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	2.555.956	0	2.555.956	1.261.269	-1.294.687
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	133.486.717	0	133.486.717	138.339.074	4.852.356
03	Sonstige Transfererträge	6.712.251	0	6.712.251	8.801.746	2.089.495
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.200.554	0	23.200.554	23.796.589	596.035
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	663.460	0	663.460	719.490	56.030
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	51.852.102	0	51.852.102	52.798.690	946.588
07	Sonstige ordentliche Erträge	2.028.777	0	2.028.777	3.768.488	1.739.711
08	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	332.975	332.975
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	69.012	69.012
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>220.499.817</b>	<b>0</b>	<b>220.499.817</b>	<b>229.887.333</b>	<b>9.387.515</b>
11	Personalaufwendungen	-27.251.268	0	-27.251.268	-28.637.986	-1.386.718
12	Versorgungsaufwendungen	-4.751.437	0	-4.751.437	-4.347.704	403.733
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.863.335	854	-7.862.481	-7.926.061	-63.580
14	Bilanzielle Abschreibungen	-7.876.904	-3.125	-7.880.029	-11.870.063	-3.990.034
15	Transferaufwendungen	-147.089.551	0	-147.089.551	-147.768.045	-678.493
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.114.652	2.271	-24.112.381	-24.079.526	32.855
<b>17</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-218.947.147</b>	<b>0</b>	<b>-218.947.147</b>	<b>-224.629.385</b>	<b>-5.682.238</b>
<b>18</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.552.670</b>	<b>0</b>	<b>1.552.670</b>	<b>5.257.948</b>	<b>3.705.278</b>
19	Finanzerträge	242.172	0	242.172	1.177.900	935.728
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.794.842	0	-1.794.842	-1.884.409	-89.567
21	Finanzergebnis	-1.552.670	0	-1.552.670	-706.509	846.161
22	Ordentliches Ergebnis	0	0	0	4.551.439	4.551.438
23	Außerordentliche Erträge	0	0	0	346.163	346.163
24	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
<b>25</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>346.163</b>	<b>346.163</b>
<b>26</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.897.602</b>	<b>4.897.602</b>

<b>Gesamtfinanzrechnung</b> Kreishaushalt						
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2008	Fortschreibungen	Fortgesch. Ansatz 2008	Ist-Ergebnis 2008	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	2.555.956	0	2.555.956	1.255.912	-1.300.044
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	128.003.374	0	128.003.374	128.026.130	22.756
03	Sonstige Transfereinzahlungen	6.712.251	0	6.712.251	7.635.911	923.660
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.200.554	0	23.200.554	24.282.744	1.082.190
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	663.460	0	663.460	714.513	51.053
06	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	51.852.102	0	51.852.102	52.670.721	818.619
07	Sonstige Einzahlungen	2.070.777	0	2.070.777	2.510.380	439.603
08	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	182.327	0	182.327	978.908	796.581
<b>09</b>	<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>215.240.801</b>	<b>0</b>	<b>215.240.801</b>	<b>218.075.218</b>	<b>2.834.417</b>
10	Personalauszahlungen	-26.297.010	0	-26.297.010	-26.183.086	113.924
11	Versorgungsauszahlungen	-3.829.500	0	-3.829.500	-3.977.217	-147.717
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.979.314	0	-9.979.314	-8.954.669	1.024.645
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.735.100	0	-1.735.100	-1.775.899	-40.799
14	Transferauszahlungen	-146.134.099	0	-146.134.099	-146.554.683	-420.584
15	Sonstige Auszahlungen	-24.312.360	0	-24.312.360	-22.697.701	1.614.659
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-212.287.383</b>	<b>0</b>	<b>-212.287.383</b>	<b>-210.143.256</b>	<b>2.144.128</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.953.418</b>	<b>0</b>	<b>2.953.418</b>	<b>7.931.963</b>	<b>4.978.545</b>
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.650.997	0	4.650.997	3.452.760	-1.198.237
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	72.394	72.394
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	13.537	13.537
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	5.093.614	5.093.614
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>4.650.997</b>	<b>0</b>	<b>4.650.997</b>	<b>8.632.304</b>	<b>3.981.307</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. / Gebäude	-937.100	-15.401	-952.501	-45.821	906.680
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.265.000	15.401	-5.249.599	-4.353.643	895.957
26	Auszahlungen für den Erwerb v. bew. Anlagevermögen	-3.490.042	0	-3.490.042	-2.146.180	1.343.862
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-3.273.299	0	-3.273.299	-588	3.272.711
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	-12.674	-12.674
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	-3.828.000	-3.828.000
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-12.965.441</b>	<b>0</b>	<b>-12.965.441</b>	<b>-10.386.906</b>	<b>2.578.535</b>
<b>31</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.314.444</b>	<b>0</b>	<b>-8.314.444</b>	<b>-1.754.601</b>	<b>6.559.843</b>
<b>32</b>	<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-5.361.026</b>	<b>0</b>	<b>-5.361.026</b>	<b>6.177.361</b>	<b>11.538.387</b>

33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	1.294.170	1.294.170
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.765.646	0	-1.765.646	-2.764.065	-998.419
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0
<b>37</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.765.646</b>	<b>0</b>	<b>-1.765.646</b>	<b>-1.469.895</b>	<b>295.751</b>
<b>38</b>	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-7.126.672</b>	<b>0</b>	<b>-7.126.672</b>	<b>4.707.467</b>	<b>11.834.138</b>
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.694.304	0	8.694.304	5.701.908	-2.992.396
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	0	0	0	1.230.975	1.230.975
<b>40A</b>	<b>Bestand der Bankkonten</b>	<b>1.567.632</b>	<b>0</b>	<b>1.567.632</b>	<b>11.640.350</b>	<b>10.072.718</b>
40B	Bestand der Handvorschüsse/Einnahmekasse	0	0	0	14.143	14.143
40C	Bestand der Frankiermaschinen	0	0	0	7.589	7.589
<b>41</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.567.632</b>	<b>0</b>	<b>1.567.632</b>	<b>11.662.082</b>	<b>10.094.450</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.897.601,88 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dem Landrat wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 einschließlich der Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 307b), Abteilung 20 - Finanzen,  
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, den 12.10.2010  
In Vertretung  
gez. Gilbeau  
Kämmerer

126/10 – Kreis Coesfeld

### **Feststellung der Nachfolgerin für einen freigewordenen Sitz im Kreistag des Kreises Coesfeld**

I. Die über die Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Kreistag gewählte Vertreterin Anna-Katharina Reints, Marienring 27, 48720 Rosendahl, hat mit Ablauf des 30.09.2010 auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau  
Charlotte Ahrendt-Prinz  
Kreienkamp 8  
48653 Coesfeld

Nachfolgerin ist.

II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 131) zu erklären.

Coesfeld, 08.10.2010

Der Wahlleiter  
des Kreises Coesfeld  
gez. Püning

127/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Billerbeck**

Herr Markus Overwaul hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Aulendorf 11, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 25, Flurstück 68) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Sauenstalls, eines Güllesilos, Anbau eines Ferkelstalls und Umnutzungen. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 328 Sauen, 15 Jungsau, 2 Eber, 900 Ferkel und 1.616 Mastschweine gehalten werden. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll baldigst in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 08.12.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 27.01.2011, ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 22.09.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

128/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in Billerbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Bernhard Lütke Lordemann, Temming 18, 48727 Billerbeck, mit Datum 27.09.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.12.2009 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2710 Schweinemastplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 3866 m³ am Standort 48727 Billerbeck, Temming 18, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Wasserrechtliche Anlagengenehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz (LWG)

Die Errichtung darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung: Beerlage, Flur: 16, Flurstück: 394 und 231, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 29.10.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 29.09.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 129/10 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Lüdinghausen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Berthold Schulze Meinhövel, Brochtrup 26, 59348 Lüdinghausen mit Datum 27.09.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:  
„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 3.150 Schweinemastplätzen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:  
Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW

Die Errichtung darf auf dem Grundstück in 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 67, Flurstück 17 durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 02.11.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Boden- und Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 30.09.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

#### 130/10 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Genehmigung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Olfen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Josef Mengelkamp, Sülsen 1, 59399 Olfen, mit Datum 08.10.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2.544 Schweineplätzen und 1.000 Ferkelplätze erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:  
- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Olfen, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 34, Flurstücke 3, 133, 139 errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 29.10.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Olfen, Zimmer 18, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Boden- und Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverwertungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 11.10.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Grömping

#### 131/10 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) über die Änderung einer Anlage zur Mastschweinehaltung in Coesfeld**

Die Firma Hüning-Rickert GbR, Gaupel 35, 48653 Coesfeld, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Gaupel 35, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 30, Flurstück 196), vorgelegt. Der für den 16.11.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Coesfeld, 12.10.2010  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Grömping

#### 132/10 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Schweinemaststalles und eines Güllesilos in Senden**

Herr Christian Söbke hat die Erweiterung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Kley 15, 48308 Senden (Gemarkung Bösensell, Flur 24, Flurstücke 38,42) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Schweinemaststalles mit 1.184 Mastplätzen, durch Umbau eines bestehenden Stalles für 144 Mastschweine und durch Neuerrichtung eines Güllesilos mit 1.400 cbm Nutzhalt. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 2.630 Mastschweine gehalten werden; die Gesamtgüllelagerkapazität wird 4.187 cbm betragen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 08.12.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für 03.02.2011 ab 10:00 Uhr im Bürgersaal der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, 48308 Senden. Die Erörterung kann bei Bedarf am 04.02.2010 fortgesetzt werden. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 12.10.2010  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Grömping

#### 133/10 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls für 1980 Tiere in Billerbeck**

Die Firma Messing GbR, Osthellermark 17, 48727 Billerbeck, hat mit Datum 06.04.2010 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalls für 1980 Tiere

auf dem Grundstück Osthellermark 17, Gemarkung: Billerbeck-Kirchspiel, Flur: 28, Flurstück: 52, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 13.10.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Grömping

#### 134/10 – Kreis Coesfeld

##### **Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – zur teilweisen Verrohrung des Wasserlaufes 331a in Dülmen, Ortsteil Buldern**

Die Stadt Dülmen beantragt die teilweise Verrohrung des Wasserlaufes 331a in Dülmen, Ortsteil Buldern. Die Länge der geplanten Verrohrung auf dem Grundstück Gemarkung Buldern, Flur 4, Flurstück 383, 733 beträgt ca. 45 m.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Kreis Coesfeld, 14.10.2010  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

#### 135/10 – Stadt Dülmen

##### **Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n von Bau-km 0,000 bis Bau-km 12,350 sowie für den Neubau der Bundesstraße 474n von Bau-km 12,350 bis Bau-km 15,450**

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n von Bau-km 0,000 (etwa 80 m westlich der Kreuzung B 67/L 600/K 12/„Hadenbrok“ -Mitfahrerparkplatz Reken-) bis Bau-km 12,350 (Kreuzung mit der vorhandenen B 474 Coesfeld – Dülmen in Welte)

sowie für den Neubau der Bundesstraße 474n -Ortsumgebung Dülmen- (Nordabschnitt) von Bau-km 12,350 (Anschluss an die B 67n) bis Bau-km 15,450 (B 474n/A 43, Anschlussstelle Dülmen – Nord) einschließlich

- der Verlegung des vorhandenen Mitfahrerparkplatzes nördlich der L 600/K 12 an die westlich vorhandene Anschlussstelle der B 67/L 600,
- der Überführung der Gemeindestraße „Hadenbrok“ in Bau-km 0,079,
- der Überführung der B 67n über den Heubach in Bau-km 0,680,
- der Überführung der K 54 in Bau-km 0,904,
- der Überführung der B 67n über die K 48/Gemeindestraße „Jansborgweg“ in Bau-km 2,594, einschließlich der Anlegung von Parallelrampen südlich und eines unsymmetrischen viertel Kleeblattes nördlich der B 67n,
- der Überführung der B 67n über den Kettbach-Halab in Bau-km 2,970,
- der Überführung der B 67n über die DB Strecke Coesfeld-Dorsten in Bau-km 3,155,
- der Überführung der B 67n über einen priv. Wirtschaftsweg/Wilddurchlass in Bau-km 3,656,
- der Überführung der B 67n über die L 600 (Am Wildpark) in Bau-km 4,405,
- der Überführung der B 67n über den Lohbach in Bau-km 4,637,
- der Überführung der L 600 über den Lohbach in Bau-km 0,460 d. L 600,
- der Überführung der B 67n über den Kannebrocksbach in Bau-km 6,936,
- der Überführung des Wirtschaftsweges 650 „Vennweg“ in Bau-km 7,556,
- der Überführung der B 67n über die Gemeindestraße „Letter Straße“ in Bau-km 9,011,
- der Überführung der L 600 (Roruper Straße/Lolloweg) in Bau-km 9,711, einschließlich der Anlegung von Parallelrampen nördlich und eines Auffahrts-/Abfahrtszohr südwestlich des Knotenpunktes B 67n/L 600,
- der Überführung der B 67n über den Kottenbrocksbach in Bau-km 9,860,
- der Überführung des Wirtschaftsweges über den Kottenbrocksbach in Bau-km 9,860,
- der Überführung der B 67n über den Mühlenbach in Bau-km 10,663,

- der Überführung der B 67n über die L 600 (Marienhof) in Bau-km 10,749,
- der Überführung der B 67n über die DB Strecke Coesfeld-Dortmund in Bau-km 10,940,
- der Überführung der B 474 (Welte) in Bau-km 12,379, einschließlich der Anlegung eines unsymmetrischen halben Kleeblattes,
- der Überführung des Wirtschaftsweges 712 „Haverlandweg“ in Bau-km 13,724,
- der Überführung des Wirtschaftsweges 701 „Kampweg“ in Bau-km 14,725,
- der Verlegung des „Kannebrocksweg“ auf einer Länge von 1000m in Bau-km 4,385
- der Anlage von Regenrückhaltebecken bei Bau-km 2,700, 4,500, 4,700, 6,400, 6,800, 6,960, 7,250, 9,660, 9,940, 10,850 und 15,300,
- der Anlage von aktiven Lärmschutzanlagen in verschiedenen Teilbereichen,
- der Anlage von Ersatzwegen,

landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich und außerhalb der Trasse in den faunistischen Funktionsräumen Heubachwiesen, Wahlers Venn, Kettbach/ Aechterbrocks-wiesen, Wildpferdebahn, Kannebrocksweg, Steenberger Forst / Sunderner Forst, Merfeld-Merode, Kottenbrockswiesen, Marienhof, Kottenbrook Forst, Leuste Rosterheide - Sunderheide, Schwarzes und Weißes Venn, ehem. Standortübungsplatz Flamschen, Letter Bruch und Welte/ Empte und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet

der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 20, 21, 22, 32, 33, 34, 37

und der Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 5, 6, 8, 58, 59

der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 2, 3, 6, 11, 13, 16,17, 18, 27, 94,102, 103, 109, 114, 115 und der Gemarkung Merfeld, Flur 2, 3, 4, 5, 9, 10, 13

der Gemeinde Reken, Kreis Borken, in der Gemarkung Groß-Reken, Flur 20, 21, 22, 24, 25

und der Gemeinde Heiden, Kreis Borken, in der Gemarkung Heiden, Flur 34

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Coesfeld, Gemarkungen Lette und Coesfeld-Kirchspiel, in der Stadt Dülmen, Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Merfeld, in der Gemeinde Reken, Gemarkung Groß-Reken und in der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26.10.2010 bis 25.11.2010** bei der Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen,

während der Dienststunden Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.12.2010** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden

ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

48249 Dülmen, 15.10.2010  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Leushacke  
Stadtbaurat

## 136/10 – Musikschule Coesfeld

### **1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2010**

#### **1. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 30.08.2010 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	965.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	965.100 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	965.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	957.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.000 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 349.905,50 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	39.908,16 €
Stadt Coesfeld	270.000,28 €
Gemeinde Rosendahl	39.997,06 €

#### **§ 3**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 5**

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

#### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

## § 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

## § 8

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.09.2010 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 07.10.2010

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden  
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“  
gez. Gerigk  
stv. Verbandsvorsteher